

### **Abstract**

zur Masterarbeit „Kriminologisch fundierte Strafverteidigung. Ein Beitrag zur Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege“ von Klaus Spitz (2008)

Die Arbeit untersucht die Frage, ob und inwieweit kriminologisches Wissen in der Praxis der Strafverteidigung angewandt werden kann (und sollte). Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Feststellung, dass in Deutschland ein ausgeprägtes Interesse seitens der Strafverteidiger an der Kriminologie ebenso fehlt wie ein nennenswertes Interesse der Kriminologie an der Strafverteidigung.

Methodisch erfolgt die Untersuchung anhand des einschlägigen kriminologischen, strafrechtlichen sowie strafprozessualen Schrifttums einschließlich der Literatur zur Strafverteidigung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und der Rechtsprechung. Zur Klärung der Frage nach der Eignung kriminologischen Wissens für die Strafverteidigung werden Kriminologie und Strafverteidigung gegenüber gestellt und aufeinander abgeglichen. Dabei wird das kriminologische Trichtermodell zum Selektionsprozess im Strafverfahren auf der Mikroebene zugrunde gelegt. Dadurch wird das gesamte mögliche Spektrum von Strafverteidigung vom Stadium vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens mit abgedeckt.

Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass Kriminologie in einer Reihe von wesentlichen Teilbereichen in der Strafrechtspraxis (z.B. im Bereich der häufig zu treffenden Kriminalprognosen oder bei Fragen der Vernehmung und Verwertung von Aussagen) für den Strafverteidiger relevant ist. Dabei ist die Sensibilität auf Seiten der Verteidiger hierfür häufig noch nicht hinreichend ausgeprägt, da Kriminologie in der Aus- und Weiterbildung der Strafverteidiger derzeit noch zu kurz kommt. (Angewandte) Kriminologie sollte deshalb fundierter Ausbildungsbestandteil für Strafverteidiger werden, um einen dem *lege artis* entsprechenden Standard, der berufsrechtlich ohnehin geschuldet wird, herstellen zu können.

KWS